



Entlastung der Verbandsvorsteherin und der Verbandsgeschäftsführung

| | |
|---|-------------------|
| <i>Organisationseinheit:</i> Entsorgungszweckverband | <i>Beteiligt:</i> |
|---|-------------------|

| | |
|--|--------------|
| <i>Beratungsfolge</i> | <i>Ö / N</i> |
| Verbandsversammlung des Entsorgungszweckverbandes Völklingen (Entscheidung) | Ö |

Beschlussentwurf

1. Der Verbandsvorsteherin wird für den Jahresabschluss 2019 Entlastung erteilt.
2. Der Verbandsgeschäftsführung wird für den Jahresabschluss 2019 Entlastung erteilt.

Sachverhalt

Die Verbandsversammlung hat in ihrer heutigen Sitzung den Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2019 und Behandlung des Jahresergebnisses gefasst. Dies erfolgt auf Grund der analogen Anwendung des § 101 KSVG und ist gemäß § 6 Abs. 1 Ziff. 6 der Satzung des EZV vom 12.12.2003 eine vorbehalten Aufgabe der Verbandsversammlung.

Des Weiteren entscheidet die Verbandsversammlung über die Entlastung des Verbandsvorstandes und der Verbandsgeschäftsführung (§ 6 Abs. 1 Ziff. 9 der Satzung des EZV).

Anlage/n

Keine